

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 27 Abs. 6, 67a Abs. 2 S. 1 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

vom 13.01.2021

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen
- § 5 Verfahrensablauf des Eignungstests
- § 6 Durchführung des Eignungstests
- § 7 Anwendung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**Lesefassung**

Dieses Dokument ist eine Fortschreibung der Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.  
Folgende, rechtsverbindliche Änderung ist eingearbeitet:  
Erste Satzungsänderung vom 11.01.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2023)  
Die offizielle, rechtsverbindliche Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften finden Sie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2021.

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit den folgenden Fremdsprachen:

- International Business Studies (B.A.): Englisch
  - International Tourism Studies (B.A.): Englisch, Französisch, Spanisch
- am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

## **§ 2 Zweck der Feststellung**

Die Zulassung in die im § 1 genannten Studiengänge setzt neben den in der Immatrikulationsordnung bestimmten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Eignung voraus.

## **§ 3 Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Die besondere Eignung gilt als festgestellt durch den Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens 10 Punkten in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profulfach) oder 12 Punkten in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe. Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein. Bewerberinnen und Bewerber von Fachoberschulen erbringen den Leistungsnachweis in Englisch mit der Note 2 oder besser im Abschlusszeugnis. Kann die im Zeugnis nachgewiesene Punktzahl nicht eindeutig einem Anforderungsniveau zugeordnet werden, entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.
- (2) Die besondere Eignung kann daneben durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Über die Zulassung von Sprachzertifikaten entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Hinzuziehung des fachlichen Urteils der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums. Zugelassene Sprachzertifikate werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen der jeweiligen Sprache nachweisen kann.
- (3) Die Feststellung der besonderen Eignung kann ebenfalls durch andere Nachweise erfolgen, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen. Die Prüfungs- und Zulassungskommission entscheidet im Einzelfall.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der besonderen Eignung auf Antrag durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht werden. Näheres regelt § 5.
- (5) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen.

#### **§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen**

- (1) Der Fachbereich setzt zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eine oder mehrere Zulassungs- und Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören jeweils mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich anstelle einer bestehenden eine oder mehrere neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommissionen ziehen den Prüfungsausschuss hinzu, wenn aufgrund von Stimmengleichheit kein Beschluss zustande kommt.

#### **§ 5 Verfahrensablauf des Eignungstests**

- (1) Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Durchführung eines Eignungstests nach § 3 Absatz 4, hat sie oder er unter Angabe des Sprachzweiges zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt. Erkennt die Zulassungskommission die Gründe als hinreichend triftig an, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Durchführung des Eignungstests zugelassen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß Immatrikulationsordnung erfüllt sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.
- (2) Der Termin und der Ort für die Durchführung des Eignungstests werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt.

#### **§ 6 Durchführung des Eignungstests**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer schriftlichen und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die im schriftlichen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Zulassungs- und Prüfungskommission unabhängig voneinander entsprechend der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Mitgliedern der Kommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung besteht. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung geführt. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber sollen nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.

- (5) Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sind. Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests ersichtlich sein. Es ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
- (8) Auf Antrag wird Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (9) Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Im Fall eines nicht bestandenen Eignungstests kann frühestens im folgenden Semester ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Eignungstests gestellt werden.

## **§ 7 Anwendung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf Zulassungsanträge zum Studium ab dem Wintersemester 2021 / 2022.
- (2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28.11.2018 außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 13.01.2021 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27.01.2021.

Wernigerode, 25.02.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz